

Benutzungsreglement

Fassung vom 18.02.2003

ALTI GERBI

9242 Oberuzwil
Haus für Jugend, Kultur und Ludothek

Inhalt

1.	Geltungsbereich	1
2.	Organisation	2
3.	Nutzungsgrundsätze	2
3.1.	Grundsatz	2
3.2.	Benutzungsprioritäten	2
3.3.	Benützungsarten	2
3.4.	Dauerbenützung (regelmässige Benützung)	2
3.5.	Kommerzielle Zwecke	3
3.6.	Nichtkommerzielle Zwecke oder private Anlässe	3
3.7.	Gesuche/Vertrag	3
3.8.	Verbindlichkeit	3
3.9.	Vertragsentzug / Ausfall	4
3.10.	Entschädigungen/Tarif	4
3.11.	Haftung	4
3.12.	Verantwortung	4
3.13.	Übernahme und Rückgabe	5
3.14.	Zutrittsrecht	5
4.	Allgemeine Ordnungsbestimmungen	5
4.1.	Nachruhe und Sperrzeiten	5
4.2.	Sorgfalt und Rücksichtnahme	5
4.3.	Rauchen und Alkoholkonsum	6
4.4.	Ordnungsdienst/Verkehrsregelung	6
4.5.	Veranstaltungen mit Konsumation	6
4.6.	Übergeordnete Vorschriften und Bewilligungen	6
5.	Schlussbestimmungen	6
5.1.	Streitigkeiten	6
5.2.	Inkrafttreten	7

1. Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt Rechte und Pflichten der Benutzer des Lagerhauses Alte Gerbi gemäss Gebrauchsleihvertrag vom 06.03.2002 zwischen der Gemeinde Oberuzwil und der Kulturstiftung zur Alten Gerbi Oberuzwil.

Der Geltungsbereich beschränkt sich auf die Räumlichkeiten gemäss Situationsplan im Anhang des Gebrauchsleihvertrages.

Die Räumlichkeiten zur Alten Gerbi dienen als Begegnungs- und Veranstaltungsort für kulturelle Aktivitäten aller Art.

2. Organisation

Der Betrieb in der Alten Gerbi wird durch eine Betriebskommission geregelt.

Die Betriebskommission hat folgende Aufgaben:

- Sie überwacht den Betrieb in und um den Räumlichkeiten im Erdgeschoss und den WC-Anlagen im Dachgeschoss der Alten Gerbi.
- Sie vereinbart die Belegungstermine und schliesst die Mietverträge ab.
- Sie beantragt dem Stiftungsrat Erlass oder Teilerlass von Gebühren
- Sie erarbeitet das Unterhaltsbudget zuhanden des Stiftungsrates und verfügt über die Kredite gemäss bewilligtem Budget.

Die Betriebskommission bestimmt aus ihrer Mitte den Hausmeister und erstellt für diesen ein Pflichtenheft. Der Hausmeister untersteht dem Präsidenten der Betriebskommission und hat insbesondere folgende Aufgaben:

Er ist verantwortlich für Reinigung und Unterhalt von Gebäude und Umgebung. Er überwacht und betreibt die technischen Einrichtungen. In Rücksprache mit dem Präsidenten kann er die Bedienung der technischen Einrichtungen Dritten übertragen:

3. Nutzungsgrundsätze

3.1. Grundsatz

Das Gebäude dient in erster Linie einheimischen Körperschaften, Vereinen, Organisationen oder private Gruppierungen, die nichtkommerzielle Zwecke im Rahmen des Stiftungsrates verfolgen.

3.2. Benützungsprioritäten

Einheimische Vereine und Organisationen haben gegenüber auswärtigen Benutzern und privaten Veranstaltern Vorrang.

Als einheimisch gelten Vereine oder Körperschaften aus der Politischen Gemeinde Oberuzwil. Auf Verlangen der Betriebskommission sind Mitgliederlisten einzureichen. Finden kantonale, regionale oder schweizerische Anlässe unter Federführung eines einheimischen Vereines oder einer einheimischen Körperschaft statt, so gelten diese Anlässe als einheimisch.

3.3. Benützungsarten

Die Benützung der Alten Gerbi kann auf verschiedene Arten erfolgen. Es werden separate Tarife erhoben:

- a) Dauerbenützung (z.B. als Übungs- und Probelokale)
- b) unregelmässige Nutzung für kommerzielle Zwecke
- c) unregelmässige Nutzung für nicht kommerzielle Zwecke

3.4. Dauerbenützung (regelmässige Benützung)

Unter Dauerbenützung wird die regelmässige Benützung von Räumlichkeiten in der Alten Gerbi zu Übungs-, Probe- oder Vereinszwecken verstanden.

Die Bewilligung für die regelmässige Benützung wird jeweils für feste Wochentage und Tageszeiten und für die Dauer eines Kalenderjahres vertraglich zugesichert. Wird die Benützung nicht spätestens drei Monate vor

Ablauf des Kalenderjahres durch eine Vertragspartei gekündigt, verlängert sie sich stillschweigend um ein weiteres Kalenderjahr. Das zugesicherte Benützungsrecht kann vorübergehend beschränkt oder entzogen werden, wenn die Alte Gerbi durch Veranstaltungen usw. belegt ist. Ein Anrecht auf Zuweisung von Ausweichräumlichkeiten oder eine Gebührengutschrift besteht nicht.

In den Gebühren ist die Benützung der WC-Anlagen im Dachgeschoss enthalten.

3.5. Kommerzielle Zwecke

Als kommerziell gelten Anlässe wie z.B. Theateraufführungen, Konzerte, Discos usw, die gewinnorientiert ausgerichtet sind. So vor allem, wenn Eintrittsgelder, auch in Form von Bankettkarten oder ähnlichem erhoben, Dividenden in Form von Naturalien ausgeschüttet oder durch Konsumationen Gewinne erzielt werden.

In den Gebühren sind die Benützung der WC-Anlagen im Dachgeschoss sowie zwei Proben- bzw. Einrichtungstage pro Anlass enthalten. Zusätzliche vorgängige oder anschliessende Belegungstage sind gebührenpflichtig.

3.6. Nichtkommerzielle Zwecke oder private Anlässe

Als nichtkommerziell gelten diejenigen Anlässe, die nicht gewinnorientiert ausgerichtet sind. Ebenso fallen unter diese Kategorie Anlässe von sozialen oder gemeinnützigen Institutionen oder eintrittspflichtige Veranstaltungen von Jugendlichen, die von diesen selbst vorfinanziert und organisiert werden, soweit die Einnahmen lediglich kostendeckend sind oder einen Gewinn von nicht mehr als 5 % des Umsatzes abwerfen.

In den Gebühren sind die Benützung der WC-Anlagen im Dachgeschoss sowie zwei Proben- bzw. Einrichtungstage pro Anlass enthalten. Zusätzliche vorgängige oder anschliessende Belegungstage sind gebührenpflichtig.

3.7. Gesuche/Vertrag

Für sämtliche Benützungen in der Alten Gerbi sind schriftliche Verträge erforderlich. Diese können für Veranstaltungen mit Auflagen verbunden werden (Kontrollen, Sorgfaltspflicht, Sicherheitskräfte, Parkierungsvorschriften usw.). Mit der gegenseitigen Vertragsunterzeichnung werden sämtliche Bestimmungen und Vereinbarungen (inkl. Benützungsreglement und Gebührentarif) vorbehaltlos anerkannt.

Terminwünsche sind frühzeitig bekannt zu geben, ansonsten die Betriebskommission über die Räumlichkeiten verfügt.

3.8. Verbindlichkeit

Kann ein Veranstalter den vereinbarten Termin nicht einhalten, so ist der Verzicht mindestens 2 Wochen vor dem Anlass der Koordinationsstelle schriftlich mitzuteilen.

Bei späterer Absage ist eine Entschädigung gemäss Tarif im Anhang zu entrichten, wenn die reservierten Räume nicht anderweitig belegt werden können.

3.9. Vertragsentzug / Ausfall

Vom unterzeichneten Mietvertrag kann die Betriebskommission einseitig zurücktreten, wenn

- a) gestellte Bedingungen nicht erfüllt werden;
- b) das Benützungsreglement oder die Weisungen der Betriebskommission oder des Hausmeisters missachtet werden;
- c) die Räumlichkeiten ihrem Zweck entfremdet werden;
- d) wiederholte Beschädigungen der Lokalitäten und der Einrichtungen vorkommen;
- e) Beschädigungen dem Hausmeister nicht gemeldet werden;
- f) Reparaturen oder Benützungsgebühren nicht bezahlt werden;
- g) ungebührliches Verhalten zu Klagen Anlass gibt;
- h) andauernd ungenügende Beteiligung festgestellt wird;
- i) es die öffentlichen Interessen erfordern.

Aus denselben Gründen kann ein erneuter Benützungsvertrag verweigert werden.

Der Hausmeister ist rechtzeitig zu verständigen, wenn die Benützung entfällt.

3.10. Entschädigungen/Tarif

Benützungsgebühren und Entschädigungen für Nebenleistungen werden gemäss Tarif im Anhang erhoben. Dieser Tarif wird vom Stiftungsrat erlassen.

Die Benützungsgebühren werden so angesetzt, dass in der Regel die Betriebskosten sowie die Hausmeisteraufwendungen gedeckt sind.

Bei der Gebührenbemessung können Wohnort/Sitz und Rechtsnatur der Benutzer sowie Intensität, Zeitdauer oder Zeitpunkt der Benützung besonders berücksichtigt werden.

Auf begründetes Gesuch hin, kann für Veranstaltungen einheimischer Vereine die Gebühr durch den Stiftungsrat reduziert oder erlassen werden. Der Aufwand des Hausmeisters ist jedoch immer zu belasten.

Die Betriebskommission kann einen Kostenvorschuss verlangen.

3.11. Haftung

Die Kulturstiftung zur Alten Gerbi Oberuzwil sowie die Gemeinde Oberuzwil lehnen jegliche Haftung oder Verantwortlichkeit für nicht reglementsconforme Benutzung ab. Für Personen- oder Sachschäden irgendweicher Art, die durch Missachtung entstehen, haften ausschliesslich die Benutzer. Vorbehalten bleiben zwingende Bestimmungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts.

3.12. Verantwortung

Die Benutzer haben eine Person zu bezeichnen, die sie der Betriebskommission und ihren Organen gegenüber vertritt. Während jeder Benützung ist zudem eine fähige Person für die Einhaltung des Benützungsreglementes und des Vertrages als verantwortlich zu bezeichnen. Diese Person muss während der Benützung der Räumlichkeiten anwesend sein.

3.13. Übernahme und Rückgabe

Der Hausmeister leitet die Übernahme und Rückgabe der Räumlichkeiten.

Die Räumlichkeiten sind besenrein gekehrt abzugeben. Bei Benützung von Einrichtungsgegenständen und der WC-Anlagen im Dachgeschoss sind diese vom Veranstalter gründlich zu reinigen. Für Verluste oder Beschädigungen ist Ersatz zu leisten.

Die Benützer sorgen auf ihre Kosten für fach- und umweltgerechte Entsorgung der Abfälle.

Der Veranstalter stellt das Personal für Einrichten und Aufräumen. Die Betriebskommission kann die Benützung der Alten Gerbi verweigern, wenn kein Personal gestellt wird.

3.14. Zutrittsrecht

Den Mitgliedern des Stiftungsrates, der Betriebskommission, dem Hausmeister und den Vertretern der Grundeigentümerin (Gemeinde Oberuzwil) ist in amtlicher Funktion Zutritt zu gewähren. Sie haben sich auszuweisen.

4. Allgemeine Ordnungsbestimmungen

4.1. Nachtruhe und Sperrzeiten

Die Benützungszeiten sind - ausser bei besonderer Bewilligung - so zu legen, dass die Räumlichkeiten um 23.30 geschlossen werden können. Es ist auf die Bedürfnisse, insbesondere auf die Nachtruhe, der Anwohner Rücksicht zu nehmen. Ab 22.00 Uhr gilt im Freien rund um das Gebäude Nachtruhe.

In der Regel kann die Alte Gerbi nicht benützt werden:

- a) an hohen Feiertagen (Karfreitag, Oster- und Pfingstsonntag, Eidg. Bettag, Weihnachten);
- b) an Neujahr, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. November, Stephanstag.

Der Präsident der Betriebskommission kann in Absprache mit der Grundeigentümerin für die unter lit. a und b aufgeführten Feiertage Ausnahmen bewilligen. Er oder die Gemeinde können zusätzliche Schliessungszeiten festlegen, sofern dies die Art der Veranstaltung oder Reklamationen zwingend erfordern.

Die Probezeiten vor einer Veranstaltung (Anzahl und Dauer) sind mit der Betriebskommission und dem Hausmeister abzusprechen. Der Veranstalter hat keinen Anspruch auf bestimmte Termine.

4.2. Sorgfalt und Rücksichtnahme

Das Lagerhaus Alte Gerbi und dessen Einrichtungen sowie der Vorplatz sind mit der notwendigen Sorgfalt zu nutzen. Beschädigungen sind zu vermeiden oder gegebenenfalls dem Hausmeister zu melden. Auf die Bedürfnisse der Mitbenützer und der Anwohner ist gebührend Rücksicht zu nehmen.

Immissionen ausserhalb des Kulturraumes (z.B. Motorenlärm, laute Musik usw.) sind zu vermeiden.

Die Betriebskommission kann die Veranstalter verpflichten, die Anwohner rechtzeitig zu informieren.

4.3. Rauchen und Alkoholkonsum

An Jugendveranstaltungen herrscht Rauch- und Alkoholverbot.

4.4. Ordnungsdienst/Verkehrsregelung

Bei Veranstaltungen steht für Motorfahrzeuge der private Parkplatz vor der Alten Gerbi zur Verfügung. Für weitere Abstellplätze müssen sich die Benutzer mit den entsprechenden Grundeigentümern oder allenfalls mit der Bauverwaltung der Gemeinde Oberuzwil absprechen.

Der Mieter ist verantwortlich für den Park- und Ordnungsdienst auf seine Kosten. Je nach Grösse des Anlasses ist rechtzeitig Signalisationsmaterial für die Parkordnung und die Zufahrt zu bestellen. Je nach Art der Veranstaltung sind Verkehrshelfer (Einweisposten) aufzubieten (Verkehrskadetten oder ausgebildete Feuerwehrleute).

4.5. Veranstaltungen mit Konsumation

Der Veranstalter kann einen kleinen Restaurationsbetrieb im Sinne einer Festwirtschaft im angemessenen Rahmen der Veranstaltung anbieten. Wenn möglich sind einheimische Lieferanten zu berücksichtigen.

4.6. Übergeordnete Vorschriften und Bewilligungen

Der Veranstalter holt auf seine Kosten alle nötigen Bewilligungen wie Verlegung der Polizeistunde, Tombola, Lotto, Festwirtschaftspatent und Aufführungsrechte (SUISA) ein

Anordnungen und Verfügungen der Feuerpolizei sind verbindlich. Bei der Aufstellung von Fahrzeugen und Maschinen sind die Batterien zu entfernen, der Zündstromkreis zu unterbrechen sowie Benzin- und Öltank zu entleeren.

Insbesondere gelten:

- a) Brennbare Dekorationen sind nicht gestattet.
- b) Andere Dekorationen dürfen nur mit Bewilligung des Hausmeisters angebracht werden.
- c) Die als Notausgänge bezeichneten Fluchtwege sind freizuhalten.
- d) Feuerwachen sind zulasten des Veranstalters beizuziehen.

Dekorationen und spezielle Einrichtungen müssen im Anschluss an die Veranstaltung abgeräumt werden. Der späteste Zeitpunkt ist mit dem Hausmeister zu vereinbaren.

5. Schlussbestimmungen

5.1. Streitigkeiten

Die Betriebskommission entscheidet über Anstände zwischen Veranstalter und Hausmeister sowie über die Anwendung dieses Reglements. Sie hört die Parteien an und entscheidet sofort.

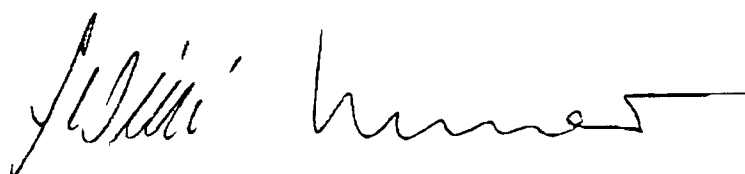
Entscheide der Betriebskommission können innert 14 Tagen, von der Eröffnung oder der Mitteilung angerechnet, beim Stiftungsrat angefochten werden. Er entscheidet endgültig.

5.2. Inkrafttreten

Dieses Benützungsreglement wird auf den 18.02.2003 in Kraft gesetzt.

Kulturstiftung zur Alten Gerbi Oberuzwil

9242 Oberuzwil, 18.02.2003

The image shows two handwritten signatures in black ink. The signature on the left is 'Fredy Willi' and the one on the right is 'Martin Brenner'. Both are written in a cursive, somewhat stylized script.

Fredy Willi
Präsident

Martin Brenner
Kassier

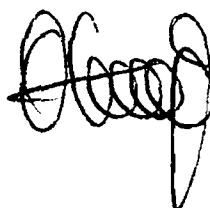
Gemeinde Oberuzwil

Gemeinderat

9242 Oberuzwil, 18.02.2003

The image shows a handwritten signature in black ink, which appears to be 'Cornel Egger'. The signature is written in a cursive style with some loops.

Cornel Egger
Gemeindepräsident

The image shows a handwritten signature in black ink, which appears to be 'Andreas Eisenring'. The signature is written in a cursive style with several loops and a long tail.

Andreas Eisenring
Ratsschreiber